

Integrationsmodell Landesverband NRW e.V.

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Integrationsmodell Landesverband NRW e.V.; im folgenden IM-NW genannt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1987.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen unter der Nr. 14 VR 2264.

§ 2: Zweck

- 2.1 Das IM-NW bezweckt die Förderung geistig, körperlich, sinnes- und seelisch Behinderter sowie gesellschaftlich benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener im Sinne einer Erziehung zu lebensstüchtigen Menschen.
Der Verein führt alle zur Erreichung dieses Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- 2.2 Das IM-NW hat sich dabei besonders zum Ziel gesetzt:
- Begegnungen zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen zu schaffen.
 - Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Miteinander in integrativen Gruppen zu ermöglichen.
 - Im Bildungs-, Freizeit-, Wohn- und Arbeitsbereich Ideen zu entwickeln, Initiativen zu fördern, die der geistigen, körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung der beteiligten Menschen dienen.
- 2.3 Das IM-NW informiert über alle Maßnahmen der Gliederungen und koordiniert sie. Es initiiert und trägt Maßnahmen dort, wo noch kein Ortsverband (im folgenden OV genannt) bzw. Kreisverband (im folgenden KV genannt) besteht.
Er initiiert und trägt überregionale Maßnahmen.
- 2.4 Das IM ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 3.1 Das IM-NW verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Wohlfahrtszwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des IM-NW.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Gliederung

- 4.1 Innerhalb des IM-NW können sich Orts- bzw. Kreisverbände bilden.
- 4.2 Die Orts- bzw. Kreisverbände können juristische Personen sein. Ihre Satzungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- 4.3 Die Anerkennung eines Orts- bzw. Kreisverbandes als Gliederung des IM-NW stellt die Landesmitgliederversammlung fest.
- 4.4 Nur anerkannte Orts- bzw. Kreisverbände sind berechtigt Namen und Zeichen des IM zu führen.
- 4.5 Das IM-NW soll Mitglied im DPWV sein

§ 5: Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist natürlichen Personen nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; die Kündigungsfrist beträgt für juristische Personen sechs Monate zum Schluß des Kalenderjahres.
- durch Ausschluß aus dem Verein.
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

Dazu gilt im einzelnen:

Ein Mitglied, daß in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Landesmitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

- 5.2 Mitglieder sind darüber hinaus alle vom IM-NW durch die Landesmitgliederversammlung anerkannten Orts- bzw. Kreisverbände.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Wirksamwerden des Anerkennungsbeschluß.

Die Mitgliedschaft endet mit der Feststellung der Auflösung des Orts- bzw. Kreisverbandes; die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluß. Die Regelung vorstehend § 5 Ziff. 1, Stichwort „Ausschluß“ gilt entsprechend.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet außer der Zahlung eines Beitrages die Satzung zu beachten, den Beschlüssen der MV nachzukommen sowie der Vorstand und den Beirat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Anteile der Orts- bzw. Kreisverbände und deren Zahlungsweise werden entgegen der Regelung in 7.1 vom Landesvorstand mit den Vorständen der Orts- bzw. Kreisverbände ausgehandelt.
- 7.3 Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden, falls nach Abmahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt wird.

§ 8: Organe

Organe des Vereins IM-NW sind:

1. der Landesvorstand (im folgenden „LV“ genannt)
2. der Landesbeirat (im folgenden „LB“ genannt)
3. und die Landesmitgliederversammlung (im folgenden „LMV“ genannt).

§ 9: Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.3 Der Vorstand wird auf der LMV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds; die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten LMV.
- 9.4 Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Vorstandes nehmen die einzelnen Mitglieder nach jeweiliger Absprache wahr.
- 9.5 Der LV ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der LMV; er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der LMV
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
 - Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern
 - Beauftragung von Arbeitskreisen und Projektgruppen, die von der nächsten LMV zu bestätigen sind
 - Einberufung von Info-Foren.

§ 10: Landesbeirat

- 10.1 Der LB unterstützt und berät den LV in seiner Arbeit.
- 10.2 Die LMV wählt u. a. auf Vorschlag der OV's und KV's die Mitglieder des LB.
- 10.3 Gemeinsame Sitzungen von LV und LB werden von dem Vorsitzenden des LV einberufen. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn gemäß Geschäftsordnung drei Mitglieder des LB dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.
- 10.4 Die Mitglieder des LB werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11: Landesmitgliederversammlung

- 11.1 Die LMV entscheidet alle grundsätzlichen Fragen des IM-NW; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung des LV und LB sowie Wahl der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
 2. Beitragsfestsetzung gem. § 7.
 3. Anerkennung und Auflösung von Orts- bzw. Kreisverbänden gem. § 4.3.
 4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes sowie Verabschiedung des Haushalts.
 5. Bestätigung der Geschäftsordnung des LV.
 6. Bestimmung der Angelegenheiten, die vom LV und LB gemeinsam zu beschließen sind.
 7. Bestätigung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
 8. Satzungsänderungen.
 9. Auflösung des IM-NW.
- 11.2 Die LMV wird gebildet:
 1. Aus den Vorstands- und Beiratsmitgliedern des Landesverbandes und der anerkannten Kreis- bzw. Ortsverbände sowie aus je einem Sprecher der von der LMV eingerichteten Arbeitskreise und Projektgruppen.
 2. Aus den Delegierten der Orts- bzw. Kreisverbände. Die Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Kreisverbände wählen pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten, der stimmberechtigt ist.
 3. Aus den Delegierten des Landesverbandes. Die Mitglieder wählen pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.
 4. Ämterhäufung führt nicht zur Vervielfachung des Stimmrechts. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Jedes Mitglied der OV bzw. KV hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme.
- 11.4 Die LMV wird vom LV mindesten einmal jährlich schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

Eine außerordentliche LMV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung vom LV und LB oder der Hälfte der Orts- bzw. Kreisverbände oder 1/5 der Vereinsmitgliedes schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 11.5 Die LMV ist beschlußfähig wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 11.6 Für die Wahl der Mitglieder des LV und des LB ist die absolute Mehrheit erforderlich; ab jeweils dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Die Wahl ist geheim.
- 11.7 Für Satzungsänderungen sowie Auflösung der IM-NW ist unter der Voraussetzung, daß Satzungsänderungen bzw. Auflösung bereits in der Einladung mitgeteilt wurden, in der

bisherigen vorgesehenen Fassung, eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitglieder bekanntzugeben ist.

11.8 Alle anderen Beschlüsse faßt die LMV mit einfacher Mehrheit.

§ 12: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die OV bzw. KV des IM-NW oder wenn diese nicht mehr bestehen, an der Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., zur Weiterleitung an ein Mitgliedsorganisation im Bereich der Behindertenhilfe.

Bochum, 17. Januar 2007